

Preisblatt Netznutzung Strom im Industriepark Bayer Bitterfeld Vorläufige Entgelte ab 01.01.2021

Das folgende Preisblatt stellt gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2021 dar. Aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage ist eine Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG für das Jahr 2021 derzeit nicht möglich.

EVIP behält sich ausdrücklich vor, diese voraussichtlichen Netzentgelte unverzüglich nach Vorliegen aktueller Erkenntnisse entsprechend anzupassen und rechtzeitig vor dem 01.01.2021 bekannt zu geben. Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2021 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

1. Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	136,50	0,43

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	22,75	0,43

2. Preisregelung Blindarbeitsbezug

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

	ct/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (positive Blindarbeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (negative Blindarbeit, bei Bezug)	1,02

- * Die gemessene induktive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt.
Die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt.
Die Blindarbeit, die bis zu einer Blindleistungsgrenze von 5 % der vereinbarten Anschlusskapazität (Maximum aus Netzanschluss¹- und Einspeisekapazität) entsteht, wird freigestellt.

¹ Die Umrechnung von kVA in kW erfolgt mit einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) von 0,9.

Die Blindmehrarbeit bei Einspeisung wird individualvertraglich in Anlehnung an die geltenden technischen Regeln vereinbart.

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Kunden mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Messstelle in	Messstellenbetrieb inklusive Messung
	€ je Zählpunkt und Jahr
Mittelspannung	60,60

Preise für zusätzliche Messung/Zählerdatenbereitstellung

	Preis €	Monatspreis €
1. Zusätzliche manuelle Ablesung	42,07	
2. Tägliche Datenbereitstellung im Format MS-CONS		16,50
3. Monatliche Datenbereitstellung im csv-Format	5,00	
4. Zusätzlich zu Ziffer 3 – tägliche Datenbereitstellung im csv-Format		16,50

4. Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen berechnet.

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Alle Umlagen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

LVG*	ct/kWh
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
A	noch offen
B	noch offen
C	noch offen

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLAV	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	noch offen

Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	noch offen

KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen bei der KWK-/ Offshore-Umlage.